

1. Geltungsbereich

Die folgenden Nutzungsbedingungen gelten für alle Verträge, bei denen ein vernetztes Produkt im Sinne des Art. 2 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 („DA“) oder ein verbundener Dienst im Sinne des Art. 2 Nr. 6 DA Vertragsgegenstand oder Bestandteil der vereinbarten Leistung ist.

2. Begriffsdefinitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 DA.

3. Art und Umfang der genutzten Daten

Bei und im Zusammenhang mit der Nutzung eines vernetzten Produktes oder eines verbundenen Dienstes werden ggf. die nachfolgend aufgezählten Daten, die personenbezogen sein können, generiert, bereitgestellt und übermittelt. Diese werden nach Maßgabe der Regelungen dieser Nutzungsbedingungen genutzt und weitergegeben. Jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Parteien erfolgt ausschließlich innerhalb der EU und in Drittstaaten nur, sofern ein der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) entsprechendes Schutzniveau besteht, Art. 45 DSGVO.

3.1. Registrierungsdaten: Für die Registrierung seitens des Käufers stellt dieser Daten bereit, die zur Erstellung und Verwaltung seines Nutzerkontos erforderlich sind, Art. 6 Abs. 1b) DSGVO. Der Käufer verpflichtet, die bei der Registrierung abgefragten Daten korrekt anzugeben. Spätere Änderungen hat der Käufer unverzüglich mitzuteilen bzw. in seinem Nutzerkonto vorzunehmen. Nach der Registrierung erhält der Käufer seine Zugangsdaten zu seinem Nutzerkonto. Der Käufer hat Passwörter und andere Informationen für die Verwendung seiner digitalen Identität geheim zu halten und den Zugang zu seinem Nutzerkonto sorgfältig gegen unbefugten Gebrauch zu sichern.

3.2. Produktdaten sind alle Daten, die durch den Betrieb, die Nutzung oder die Interaktion mit einem vernetzten Produkt oder eines verbundenen Dienstes generiert werden. Hierzu zählen insbesondere Sensordaten, Betriebsparameter, Diagnosedaten sowie Daten zur Leistung, Effizienz oder zum Zustand des Produkts.

3.3. Unternehmensinterne Daten: Unternehmensinterne Daten sind solche Daten, die ausschließlich durch den Verkäufer generiert oder verarbeitet werden und nicht im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Käufer stehen. Dazu zählen insbesondere aggregierte Analysen, interne Berichte, Prognosemodelle und technische Entwicklungsdaten. Diese Daten unterliegen nicht den Zugangs- und Weitergaberechten gemäß dem Data Act.

3.4. Abgeleitete Daten: Soweit entsprechende Vertragsdienste vereinbart werden, erzeugt der Verkäufer durch Verarbeitung von Produktdaten u.U. in Kombination mit anderen Daten oder sonstigen Informationen, abgeleitete Daten, die neue Erkenntnisse enthalten können. Eine Identifizierbarkeit des Käufers muss dabei ausgeschlossen sein.

4. Datennutzungs- und Weitergaberechte des Verkäufers

4.1. Nutzung zur Erbringung der vertraglichen Leistung:

4.1.1. Registrierungsdaten werden soweit erforderlich zur Verwaltung des Nutzerkontos des Käufers und für die Erbringung der vertraglichen Leistungen genutzt, Art. 6 Abs. 1b) DSGVO.

4.1.2. Produktdaten und abgeleitete Daten: Diese werden genutzt, um das Produkt und verbundene Dienste vertragsgemäß bereitzustellen sowie deren sichere und ordnungsgemäße Funktion zu gewährleisten.

4.2. Nutzung für eigene Zwecke des Verkäufers: Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, die Produktdaten und abgeleiteten Daten zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Produktes und der verbundenen Dienste sowie zur Entwicklung von neuen oder vergleichbaren Produkten und verbundenen Diensten auf alle bekannten und künftig bekanntwerdenden Arten zu nutzen. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, die hierfür genutzten Daten vorher vollständig zu anonymisieren und jegliche Rückverfolgbarkeit auf den Käufer auszuschließen. Zu dieser Nutzung ist der Verkäufer auch über die Vertragslaufzeit hinaus berechtigt.

4.3. Datenweitergabe durch den Verkäufer

4.3.1. Der Verkäufer ist berechtigt, die Produktdaten und abgeleiteten Daten Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit dies dem Zweck dient, das vernetzte Produkt oder den verbundenen Dienst vertragsgemäß bereitzustellen sowie deren sichere und ordnungsgemäße Funktion zu gewährleisten. Der Verkäufer hat jedoch den Käufer über die Empfänger und die Zwecke der Weitergaben nach Möglichkeit vorab zu informieren. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Dritten an Vertragsbedingungen zu binden, die sicherstellen, dass sie die Daten des Käufers vertraulich behandeln und nur für die mit dem Käufer vereinbarten Zwecke und unter Einhaltung der Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten nutzen. Dabei ist der Dritte auch auf hinreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung von Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten zu verpflichten.

4.3.2. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, die Produktdaten und die abgeleiteten Daten zur Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Produkte und verbundenen Dienste sowie zur Entwicklung von neuen oder vergleichbaren Produkten und verbundenen Diensten an Dritte weiterzugeben, mit denen er zu den genannten Zwecken zusammenarbeitet. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit der Käufer die hierfür genutzten Daten vorher vollständig anonymisiert hat und jegliche Rückverfolgbarkeit auf den Käufer ausgeschlossen ist. Zu dieser Weitergabe ist der Verkäufer auch über die Vertragslaufzeit hinaus berechtigt.

4.3.3. Darüber hinaus darf der Verkäufer Daten nur mit Zustimmung des Käufers oder auf Veranlassung des Käufers aufgrund von dessen Weitergaberechten Dritten zur Verfügung stellen. Von vornherein ausgeschlossen ist die Weitergabebefugnis jedoch, wenn es sich bei dem Dritten um einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der für einen oder mehrere dieser Dienste als Gatekeeper gemäß den Vorschriften der Verordnung über wettbewerbsfähige und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) benannt worden ist, handelt. Soweit eine Weitergabe an Dritte erfolgte, die zum Zeitpunkt der Weitergabe noch nicht als Gatekeeper benannt waren, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden, ist die Weitergabe unverzüglich einzustellen.

4.4. Der Verkäufer darf die Daten in keinem Fall in einer Weise nutzen oder weitergeben, die den berechtigten Geschäftsinteressen des Käufers schaden. Dazu gehört insbesondere jegliche Nutzung und oder Weitergabe, die dazu dient, Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, das Vermögen und die Produktionsmethoden des Käufers zu gewinnen oder um Erkenntnisse über die Nutzung des Produkts durch den Käufer zu gewinnen, die genutzt werden könnten, um die wirtschaftliche Stellung des Käufers auf den Märkten, auf denen er tätig ist, zu beeinträchtigen.

5. Datenrechte des Käufers

Der Käufer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Befugnis, auf die produktgenerierten und die abgeleiteten Daten zuzugreifen, diese zu nutzen und weiterzugeben.

5.1. Zugang und Nutzung von Produktdaten: Soweit der Käufer über entsprechende Schnittstellen nicht direkt auf die Produktdaten zugreifen kann, stellt der Verkäufer diese einschließlich der Metadaten unverzüglich, einfach, sicher, unentgeltlich, in einem umfassenden, gängigen und maschinenlesbaren Format und – falls relevant und technisch durchführbar – in der gleichen Qualität wie für den Verkäufer kontinuierlich und in Echtzeit bereit. Dies geschieht auf einfaches Verlangen des Käufers auf elektronischem Wege, soweit dies technisch durchführbar ist.

5.2. Soweit hiervon vertrauliche Daten und Informationen des Verkäufers oder Dritter betroffen sind, sind Zugriff und Nutzung nur zulässig, wenn die Parteien zuvor eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit näheren Bedingungen geschlossen haben.

5.3. Weitergabe an Dritte:

5.3.1. Der Käufer ist befugt, Produktdaten und seine diesbezüglichen Nutzungsbefugnisse an Dritte auf der Grundlage von mit diesen vertraglich festgelegten Zwecken weiterzugeben oder durch den Verkäufer weitergeben zu lassen.

5.3.2. Eine Weitergabebefugnis besteht jedoch nicht, wenn es sich bei der oder dem Dritten um einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der für einen oder mehrere dieser Dienste als Gatekeeper gemäß den Vorschriften des Gesetzes über digitale Märkte benannt worden ist, handelt.

5.3.3. Die Weitergabe hat auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zu erfolgen. Ggfs. sind bestehende Verpflichtungen aus Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen dem Verkäufer und Käufer an den Dritten weiterzugeben. Die Vereinbarung muss sicherstellen, dass (i) der Dritte die Daten vertraulich behandelt und hinreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung von Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten vorsieht, (ii) der Dritte die Daten ausschließlich für die mit dem Käufer vereinbarten Zwecke und unter den mit ihm und dem Verkäufer vereinbarten Bedingungen nutzt, und die Daten löscht, sobald sie für die Erfüllung des mit dem Käufer vereinbarten Zwecks nicht mehr erforderlich sind, dass (iii) es dem Dritten verboten ist, die Daten zur Entwicklung von mit den Produkten oder verbundenen Diensten des Verkäufers konkurrierenden Produkten oder verbundenen Diensten zu nutzen.

5.3.4. Eine Weitergabe der Daten oder diesbezüglicher Zugangs- und Nutzungsbefugnisse durch den Dritten an weitere Dritte ist zulässig, wenn dies für die Erbringung der Dienstleistung durch den weiteren Dritten erforderlich ist und erkennbar entgegenstehende Interessen des Verkäufers nicht entgegenstehen. Bei entgegenstehenden Interessen steht dem Verkäufer ein Untersagungsrecht zu.

5.3.5. Die Nutzungs- und Weitergaberechte des Käufers an den Produktdaten bestehen auch nach Beendigung des zugrundeliegenden Vertrages fort. Der Käufer darf die Produktdaten jedoch nicht in einer Weise nutzen oder weitergeben bzw. weitergeben lassen, die den berechtigten Interessen des Verkäufers schadet, insbesondere nicht zur Entwicklung von mit den Produkten oder verbundenen Diensten des Verkäufers konkurrierenden Produkten oder verbundenen Diensten. Das gilt auch nach Beendigung des Vertrages über das vernetzte Produkt und/ oder den verbundenen Dienst.

5.3.6. Die Weitergabe von abgeleiteten Daten ist dem Käufer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers erlaubt.

6. Vertragsübernahme

6.1. Bei einem Verkauf des vernetzten Produkts durch den Käufer informiert er seinen Kunden („Zweitkäufer“) über die mit dem Verkäufer bestehenden Nutzungsbedingungen und bietet dem Zweitkäufer den Eintritt in die mit dem Verkäufer bestehende Datennutzungsvereinbarung an.

6.2. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über Vertragspartner und Zeitpunkt der beabsichtigten Vertragsübernahme zu informieren.

6.3. Nehmen Verkäufer und der Zweitkäuferinnen den Verkauf der Maschine zum Anlass eine neue Nutzungsvereinbarung zu schließen, stimmt der Käufer der Weiternutzung der durch das Produkt vor Abschluss dieser weiteren Vereinbarung oder vor Vertragsübernahme generierten Daten zu, soweit er diese vorher vollständig anonymisiert hat und jegliche Rückverfolgbarkeit auf den Käufer ausgeschlossen hat. Insbesondere ist der Verkäufer nicht berechtigt, dem Zweitkäufer Auskünfte aus den historischen Daten zu erteilen, die Aussagen zu, oder Rückschlüsse über, betriebliche und wirtschaftliche Gegebenheiten oder auf Geschäftsgeheimnisse des Käufers zulassen. Die Zustimmung zur Weitergabe solcher Daten ist im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen.

6.4. Bestehende Vertraulichkeitsvereinbarungen bleiben unberührt.

7. Modalitäten der Verfügbarmachung und Herausgabe und Pflichten im Zusammenhang mit der Weitergabe an Dritte

7.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die erforderlichen technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Käufer seine Datenrechte gemäß diesen Regelungen in vollem Umfang ausüben kann.

7.2. Insbesondere sorgt der Verkäufer für die erforderlichen und marktüblichen technischen Voraussetzungen für den Zugriff und die Nutzung durch Bereitstellung der erforderlichen und gängigen Schnittstellen oder Systemzugänge und stellt die Produktdaten hierüber auf Anfrage unverzüglich in einem gängigen maschinenlesbaren und herunterladbaren sowie bearbeitbaren Format in Echtzeit bereit.

7.3. Darüber hinaus sorgt der Verkäufer für die erforderlichen und marktüblichen technischen Voraussetzungen zur Weitergabe der Produktdaten und stellt die Produktdaten auf Anfrage den berechtigten Dritten in einem vereinbarten gängigen maschinenlesbaren Format direkt, unverzüglich und gegen eine angemessene Vergütung über gängige Schnittstellen oder Systemzugänge soweit technisch möglich kontinuierlich und in Echtzeit und in derselben Qualität zur Verfügung, in der die Daten dem Verkäufer vorliegen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Verkäufer, dem Dritten den Abschluss einer Vereinbarung anzubieten, die die Modalitäten der Verfügbarmachung regelt. Die Berechnung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung von Art. 9 DA.

7.4. Zur einfachen, schnellen und sicheren Übermittlung seiner Zugangs- oder Weitergabeverlangens stellt der Verkäufer dem Käufer ein einfaches und sicheres elektronisches Mittel zur Verfügung.

7.5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Verkäufer zur Weitergabe seiner Geschäftsgeheimnisse bei der Weitergabe durch den Käufer oder auf Anfrage des Käufers nur insoweit verpflichtet ist, als dies zur Erfüllung des zwischen dem Käufer und dem Dritten vereinbarten Zwecks zwingend erforderlich ist und der Dritte eine Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Verkäufer zur Wahrung der Vertraulichkeit geschlossen sowie alle darin vereinbarten spezifischen erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit ergriffen und dem Verkäufer nachgewiesen hat.

8. Maßnahmen zum Schutz von Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten

Die nachfolgenden Regelungen lassen weitergehende gesetzliche und regulatorische Anforderungen unberührt.

8.1. Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit: Der Verkäufer wird sämtliche erforderlichen, insbesondere technischen und organisatorischen Maßnahmen zur angemessenen Sicherung sämtlicher Produktdaten vor unbefugtem Zugriff, vor Missbrauch und vor Verlust und zum Erhalt der Integrität der Daten treffen. Der Verkäufer hat darüber hinaus sämtliche erforderlichen und angemessenen, insbesondere technischen und organisatorischen Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass Dritte sich über die bereitgestellten Schnittstellen unbefugt Zugriff auf das vernetzte Produkt oder die verbundenen Dienste verschaffen können. Der Verkäufer verfügt für seine vertragsgegenständlichen Leistungen und die gesamte Verarbeitung der Daten über ein angemessenes, dokumentiertes und implementiertes Sicherheitskonzept und ein Informationssicherheits-Managementsystem.

8.2. Zur Verarbeitung vertraulicher Daten (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) im Rahmen der Vertragsbeziehung schließen die Parteien eine Geheimhaltungsvereinbarung, die über die Vertragsdauer hinaus fortwirken kann.

8.3. Der Käufer hat im Rahmen der Nutzung des vernetzten Produkts und der verbundenen Dienste seinerseits sicherzustellen, dass er, seine Mitarbeiter und Beauftragten den sich aus der Vertraulichkeitsvereinbarung ergebenden Pflichten nachkommen.

8.4. Die Parteien informieren sich jeweils gegenseitig unverzüglich und in geeigneter Form über ihnen bekannt gewordene Sicherheitsvorfälle.

9. Schutz personenbezogener Daten und Pflichten zur Anonymisierung

9.1. Soweit bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung des vernetzten Produktes und der verbundenen Dienste durch den Käufer personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden beide Parteien in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sowie in ihrem gemeinsamen Verantwortungsbereich sicherstellen, dass die Rechte der betroffenen Person gemäß der DSGVO beachtet werden. Zu diesem Zweck werden die Parteien, soweit sie gemeinsam Verantwortliche nach Artikel 26 DSGVO sein sollten, einen Vertrag zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DSGVO abschließen. Sollte eine Auftragsverarbeitung vorliegen, werden die Parteien einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO, abschließen.

9.2. Die datenschutzrechtlich Verantwortlichen werden sich nach besten Kräften darum bemühen, dass personenbezogene Daten zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt ihrer Verarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung anonymisiert werden, soweit dies nicht dem jeweiligen zulässig vereinbarten Verarbeitungszweck widerspricht. Im Übrigen werden personenbezogene Daten, die durch die Nutzung des vernetzten Produkts oder eines verbundenen Dienstes erzeugt wurden, dem Käufer oder Dritten von dem Verkäufer nur dann zur Verfügung gestellt, wenn eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Abs. 1 DSGVO besteht und gegebenenfalls die Bedingungen von Artikel 9 DSGVO erfüllt sind. Bei der Bereitstellung an den Käufer gilt dies jedoch nur, soweit es sich bei dem Käufer um die betroffene Person handelt. In diesem Fall greifen seine Auskunftsrechte nach der DSGVO.

9.3. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise des Verkäufers.

10 Gewährleistung und Haftung

Gewährleistungsansprüche des Käufers sowie die Haftung der Parteien bestimmen sich nach dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag, der das vernetzte Produkt oder den verbundenen Dienst zum Gegenstand hat. Diese Nutzungsbedingungen enthalten insoweit keine abweichenden Regelungen.

11. Laufzeit und Kündigung

Laufzeit und ordentliche Kündigung bestimmen sich nach dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag, der das vernetzte Produkt oder den verbundenen Dienst zum Gegenstand hat. Diese Nutzungsbedingungen enthalten insoweit keine abweichenden Regelungen.

12. Vertragsabwicklung

12.1. Im Falle der Beendigung des Vertrags wird der Verkäufer dem Käufer sämtliche Produktdaten, die sich in der Verfügungsmacht des Verkäufers befinden und auf die der Käufer bis dahin keinen Zugriff in einem gängigen maschinenlesbaren, herunterladbaren und weiterbearbeitbaren Format hatte, nach entsprechender Aufforderung durch den Käufer kostenlos in einem gängigen, maschinenlesbaren, herunterladbaren Format zur Verfügung stellen und herausgeben.

12.2. Nach Herausgabe der Produktdaten gemäß Ziffer 12.1 wird der Verkäufer die Daten für einen Zeitraum von mindestens einem, maximal sechs Monate für einen etwaigen weiteren Datenabruf bereithalten und danach – auf Aufforderung durch den Käufer auch früher – seinen eigenen Systemen vollständig löschen, es sei denn, er ist zur weiteren Nutzung oder Weitergabe dieser Daten berechtigt oder ihn trifft eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung und Archivierung der Daten.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Rechtswahl sowie der Gerichtsstand bestimmen sich nach dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag, der das vernetzte Produkt oder den verbundenen Dienst zum Gegenstand hat. Diese Nutzungsbedingungen enthalten insoweit keine abweichenden Regelungen.